



S T A A T L I C H A N E R K A N N T E G Ü T E S T E L L E

Verfahrensordnung (VerfO)

2018

Wirtschaftsmediator Frank Armbruster



STAATLICH ANERKANNTE
GÜTESTELLE



Gütestelle | Verfahrensordnung (VerfO)

Stand: 18. Juli 2018



*„Die Freiheit in unserem Zusammenleben liegt nicht darin,
ob wir Konflikte wollen oder nicht, sondern wie wir sie bewältigen.“*

*Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
(Wissenschaftliche Direktorin Contarini-Institut
an der FernUniversität in Hagen)*



Inhalt Verfahrensordnung (VerfO)

Gesetzliche Grundlage	6
Präambel.....	7
§ 1 Anwendungsbereich; Wirkung des Verfahrens.....	8
§ 2 Grundsätze des Verfahrens	8
§ 3 Verfahrenseinleitung	9
§ 4 Terminbestimmung.....	10
§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien	10
§ 6 Verfahrensablauf.....	10
§ 7 Beendigung des Verfahrens.....	11
§ 8 Vereinbarung; Protokoll.....	11
§ 9 Abschrift; Aufbewahrung; Aktenführung	11
§ 10 Vollstreckung.....	12
§ 11 Gebühren	12
§ 12 Fälligkeit; Vorschuss; Zurückbehaltungsrecht	12
§ 13 Erstattung der Auslagen der Parteien	12
§ 14 Schlussbestimmungen	12
Anhang: Gebührentabelle der Gütestelle	14



Gesetzliche Grundlage

Staatlich anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sowie staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle im Sinne von § 204 BGB. Im Rahmen der örtlichen Allzuständigkeit (Vgl. BGHZ 123, 337, 341) ist die Gütestelle bundesweit tätig. (Anerkennung durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, AZ.: 3180E18-3-3)

Verfahrensordnung (VerfO) Staatlich anerkannte Gütestelle

1. Auflage 2018
Berlin | Karlsruhe | Neustadt/Weinstraße
frankarmbruster.de

© 2018 Frank Armbruster (fa)
Heinestraße 3, 67433 Neustadt/Weinstraße
Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier
aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Originalausgabe

Bibliotheksnummer 0001-1-09-2018



Verfahrensordnung (VerfO)

Streitbeilegungsstelle

Frank Armbruster - Zertifizierter Mediator - Staatlich anerkannte Gütestelle

Fassung vom 18. Juli 2018

Präambel

1. Die von Frank Armbruster, zertifizierter Mediator, eingerichtete Streitbeilegungsstelle ist eine durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO). Damit erfüllt die Streitbeilegungsstelle die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Tätigkeitsbereich umfasst Dienstleistungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung.
2. Die Streitbeilegungsstelle bietet die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte außergerichtliche Streitbeilegung.
3. Die Streitbeilegungsstelle wird als dauerhafte Aufgabe betrieben. Die Vorgehensweise ist in der nachfolgenden Verfahrensordnung (VerfO) geregelt.
4. Diese Verfahrensordnung gestaltet auch die Rechts- und Parteienstellungen der Beteiligten im Rahmen der Güteverhandlung oder einer sonstigen vergleichbaren Verhandlung (im Folgenden „Verfahren“ genannt). Die Parteien können jederzeit und in Schriftform abweichende Regelungen treffen. Es findet die bei Beginn des Verfahrens aktuelle Fassung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmen.
5. Die Streitbeilegungsstelle kann bundesweit tätig werden. Dies gilt auch dann, wenn der Gerichtsstand der Parteien durch Gesetz oder Vereinbarung in Bundesländern liegt, in denen keine vergleichbaren Gütestellen ansässig sind (Örtliche Allzuständigkeit, vgl. BGHZ 123, 337, 341).
6. Die Institution der staatlich anerkannten Gütestelle bietet für die Parteien folgende Vorteile:
 - Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB
 - Vermeidung langer Verfahren und hoher Verfahrenskosten
 - Erteilung vollstreckbarer Titel über abgeschlossene Vergleiche gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

§ 1 Anwendungsbereich; Wirkung des Verfahrens

(1) Frank Armbruster ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO sowie staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle im Sinne von § 204 BGB (im Folgenden „Streitbeilegungsstelle“ genannt).

(2) Vereinbarungen aus dem Güteverfahren sind gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vollstreckbar.

(3) Durch den Eingang des Güteantrags bei der Gütestelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 203 ff. BGB gehemmt.

(4) Das Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird von Frank Armbruster, zertifizierter Mediator, gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung geleitet und im Einvernehmen mit den Beteiligten gestaltet. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die Gütestelle ist neutral, allparteilich, unabhängig und unparteiisch. Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter beraten oder auf andere Weise vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Entsprechendes gilt nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig. Dies wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offengelegt.

(3) Die Gütestelle lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Beteiligten sowie der geltenden Rechtslage leiten. Aufgabe der Gütestelle ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. Sie fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen

hält, und unterstützt die Beteiligten darin, eine allseits befriedigende Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck kann sie unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien vorschlagen. Die Gütestelle ist im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.

(4) Die Gütestelle und die in die Durchführung des Verfahrens eingebundenen Personen sind hinsichtlich aller Verfahrenstatsachen und -umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Gütestelle und ihre Hilfspersonen werden in gerichtlichen oder anderen Verfahren bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

(5) Das Verfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Gütestelle zwischen den Parteien zu vermitteln und eine freiwillige, außergerichtliche und interessengerechte Vereinbarung zu treffen.

(6) Den Parteien wird Raum für eine kreative, dauerhafte und zukunftsorientierte Lösung geschaffen. Ob im Verfahren tatsächlich eine Einigung erzielt wird, liegt bei den Parteien selbst.

(7) Die Gütestelle wird nicht tätig,
a) in Angelegenheiten, in denen die Gütestelle und der Mediator selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
b) in Angelegenheiten seiner Ehegattin oder seines Ehegatten, seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners, seiner oder seines Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in direkter Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
d) in Angelegenheiten, in denen die Gütestelle oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter

einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

e) in Angelegenheiten eines Unternehmens, bei dem der Mediator gegen Entgelt beschäftigt, oder bei dem er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichwertigen Organs tätig ist oder war.

(8) Als neutraler Dritter nimmt der Mediator keinerlei Einfluss auf inhaltliche oder juristische Gestaltung eines möglicherweise zustande kommenden Vergleichs. Eine Rechtsberatung erfolgt nicht.

§ 3 Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet.

(2) Der Antrag kann bei der Streitbeilegungsstelle schriftlich, per Telefax oder Post gestellt werden und ist auf Kosten der antragstellenden Partei der Streitbeilegungsstelle zu übermitteln. Der Antrag kann auch mündlich zu Protokoll der Streitbeilegungsstelle gegeben werden. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

*Mediator Frank Armbruster
- Staatlich anerkannte Gütestelle -
Heinestraße 3
67433 Neustadt/Weinstraße*

Tel.: 06321 48811-50
Fax: 030 65212-2042

Bei Übermittlung des Güteantrags per Telefax muss die für die Bekanntgabe des Antrags erforderliche Zahl von Abschriften unverzüglich persönlich oder auf dem Postweg nachgereicht werden.

(3) Der Antrag muss – um wirksam zu sein – folgende Angaben enthalten:

- a) Den Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien.
- b) Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit (Anliegen, konkrete Streitpunkte, Streitwert) sowie von der antragstellenden Partei oder deren Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.

c) Das angestrebte Verfahrensziel muss zummindest soweit umschrieben sein, dass dem Antragsgegner und der Gütestelle ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist.

(4) Dem Antrag sind die für die förmliche Mitteilung/Bekanntgabe erforderlichen Abschriften beizufügen. Beim Fehlen der Abschriften hat der Antragsteller diese nach Aufforderung durch die Streitbeilegungsstelle nachzureichen und der Streitbeilegungsstelle den hiermit verbundenen Aufwand zu ersetzen. Mit dieser Aufforderung ergeht der Hinweis das im Nichterfüllungsfall die Veranlassung der Bekanntgabe unterbleibt.

(5) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr (inkl. Auslagenpauschale für Zustellungen usw.), die von jeder antragstellenden Partei ohne Rückzahlungsanspruch zu entrichten ist, unabhängig davon, ob Verhandlungen aufgenommen werden. Wird der Antrag vor Ausfertigung und Versand der Bekanntgabe zurückgenommen, ermäßigt sich die Antragsgebühr.

(6) Mit der Antragsgebühr nach § 3 (5) Satz 1 sind abgegolten die Veranlassung der Bekanntgabe für bis zu drei Antragsgegner. Ab dem vierten Antragsgegner erhöht sich für jeden weiteren Antragsgegner die Antragsgebühr.

(7) Werden durch mehrere Antragsteller, die nicht in Ehegemeinschaft oder Erbengemeinschaft stehen ein gemeinsamer Güteantrag gestellt, so fallen für jeden Antragsteller gesondert die Antragsgebühr nach § 3 (5) Satz 1 an.

(8) Nach Eingang des Güteantrags bei der Streitbeilegungsstelle wird eine Handakte oder elektronische Akte angelegt. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Verfahrens und eine Gebührenrechnung für die Bekanntgabe des Güteantrags beim Antragsgegner.

(9) Nach Einreichung des Antrags, der Annahme durch die Streitbeilegungsstelle und dem festgestellten Eingang der Antragsgebühr, wird die Bekanntgabe des Güteantrags per Einschreiben an den Antragsgegner veranlasst. Dem Antragsgegner wird eine Frist von 14 Tagen

zur Erklärung des schriftlichen Einverständnisses mit der Durchführung des Verfahrens gesetzt. Der Antragsgegner wird über Bedeutung, Ablauf, und Kosten des Verfahrens informiert.

§ 4 Terminbestimmung

(1) Ist das Verfahren durch Antrag gemäß § 3 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt die Gütestelle möglichst nach Rücksprache mit allen Beteiligten einen zeitnahen ersten Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort.

(2) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Absatz 2.

(3) Mit Terminbestimmung entsteht eine sofort fällige Verhandlungsgebühr entsprechend der Berechnung für einen halben Verhandlungstag nach § 12 (1) a).

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Verhandlung erfordert grundsätzlich das persönliche Erscheinen beider Parteien.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich mit verfahrensbezogener schriftlicher Vollmachtsvorlage gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann im Verfahren einen Beistand (Rechtsbeistand, Rechtsanwalt) hinzuziehen. Vor Verfahrensbeginn ist die Gütestelle davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum

Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist von der Streitbeilegungsstelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

(5) Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frhestens nach 14 Tagen eine Bescheinigung auszustellen. Bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist von der Streitbeilegungsstelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

(6) In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen Ihres Ausbleibens hinzuweisen.

(7) Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn ein von der Streitbeilegungsstelle geforderter Vorschuss nicht, nicht vollständig, oder nicht innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt wurde.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Gütestelle und die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

(2) Die Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

(3) Die Verhandlungen sind mündlich und werden auf Deutsch durchgeführt. Sie können in einem Termin durchgeführt werden. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein möglichst zeitnaher Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(4) Zeugen und Sachverständige, von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt, können angehört, vorgelegte Unterlagen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit aller Parteien, oder deren Vertreter, kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

(5) Mit den Parteien werden zunächst mündlich die Streitsache und die Lösungsvorschläge diskutiert. Die Verhandlungsleitung erfolgt auf Grundlage der in § 2 dargestellten Prinzipien der spezifischen Methodik der Mediation.

(6) Zur Aufklärung der Interessenlage kann die Gütestelle mit den Parteien und mit deren Zustimmung auch Einzelgespräche führen.

(7) In geeigneten Fällen sieht die Gütestelle von einem Verhandlungstermin ab und kann schriftlich oder telefonisch verfahren.

(8) Die eingereichten Verfahren können alle Bereiche des Privat- oder Geschäftsbereichs umfassen, sodass es der Gütestelle freisteht, die Konfliktlösungen durch weitere Experten unterstützen zu lassen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet i.S.v. § 204 Abs. 2 BGB, wenn einer der nachstehend unter a. bis i. aufgeführten Sachverhalte vorliegt,

- a) wenn der Konflikt durch eine Vereinbarung abschließend gelöst wird,
- b) wenn alle Parteien einer Seite das Verfahren für gescheitert erklären,
- c) wenn eine Partei das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung verweigert,
- d) wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
- e) wenn eine Partei zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint.
- f) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Streitbeilegungsstelle Antragsentgelte (§ 3 Absatz 5) oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistet,
- g) wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages die Antragsgegnerseite sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert oder das Verfahren abgelehnt hat,
- h) wenn der Antrag zurückgenommen wird, und dieser Sachverhalt durch die Streitbeilegungsstelle schriftlich festgestellt worden ist,

(2) Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Abs. 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Gütestelle. Die Parteien erhalten eine Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs.

§ 8 Vereinbarung; Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten

- a) Name und Sitz der Gütestelle,
- b) Ort und Zeit der Verhandlungen,
- c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
- d) den Gegenstand des Streits,
- e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
- f) Der Mediator bestätigt das Protokoll und eine etwa getroffene Vergleichsvereinbarung mit seiner Unterschrift.

§ 9 Abschrift; Aufbewahrung; Aktenführung

(1) Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolger auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Unterlagen hat die Gütestelle nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Zu jedem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:

- Der Eingang des Güteantrags bei der Streitbeilegungsstelle,
- Das Datum der Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags an den Gegner,
- weitere Verfahrenshandlungen der Parteien und der Streitbeilegungsstelle,
- das Datum der Beendigung des Güteverfahrens sowie
- der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(3) Die Frist zur Aufbewahrung der Akten beträgt fünf Jahre ab Beendigung des Verfahrens.

(4) Innerhalb des unter (3) genannten Zeitraums können die Parteien von der Streitbeilegungsstelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Abschriften der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 10 Vollstreckung

Aus der protokollierten Vereinbarung kann die Zwangsvollstreckung nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden. Für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße zuständig.

§ 11 Gebühren

(1) Die Streitbeilegungsstelle erhält für Ihre Tätigkeit als Mediator und Vorbereitung der Verhandlungen (Mündliche und schriftliche Auskunft) eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung wie folgt:

a) Für den ersten Verhandlungstag zahlt jede Partei eine Verhandlungsgebühr für 1/2 Verhandlungstag (2 x 90 Minuten plus eine Pause) oder 1/1 Verhandlungstag (4 x 90 Minuten plus drei Pausen)

b) Ab dem zweiten Verhandlungstag schulden alle Parteien als Gesamtschuldner ein Stundenhonorar unter Berücksichtigung des Streitwertes.

c) Für Vor- und Nachbereitungen schulden alle Parteien als Gesamtschuldner ein Stundenhonorar unter Berücksichtigung des Streitwertes. Dies gilt auch für schriftliche Verfahren. Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelsätze abgeändert werden. Die Parteien können im Innenverhältnis abweichende Kostenvereinbarungen treffen.

(2) Kommen vereinbarte Termine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde gemäß Absatz 1 b), falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 18:00 Uhr des der Sitzung vorhergehenden dritten Werktagen gegenüber der Streitbeilegungsstelle abgesagt wird.

(3) Auslagen und Reisekosten werden entsprechend des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

(4) Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.

(5) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(6) Sind auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen am Verfahren beteiligt, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Gebühren, sofern die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung treffen.

(7) Die Höhe der Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 bis 7 und § 12 Abs. 1 dieser VerfO richten sich nach der Kostenübersicht der Streitbeilegungsstelle (siehe Anlage).

(8) Finden die Verhandlungen an einem anderen Ort als am Sitz der Streitbeilegungsstelle statt, so ist auch die Reisezeit zu vergüten.

§ 12 Fälligkeit; Vorschuss; Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Kosten und Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt.

(2) Die Gütestelle kann Verhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Die Gütestelle ist berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nachgekommen sind. Für Verhandlungstermine kann die Gütestelle von den Parteien Vorschüsse für bis zu vier Verhandlungstage anfordern.

§ 13 Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielseitung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Die Regelungen für den Mediator finden bei Einsatz eines Teams auf jeweils alle weiteren Co-Mediatoren Anwendung. Die



Vergütung eines Co-Mediators richtet sich abweichend von § 12 Absatz 1a) ab dem ersten Verhandlungstag nach § 12 Absatz 1b).

(3) Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Neustadt an der Weinstraße.

KANZLEI | Gütestelle & Mediation.

Zentrale Kommunikation:

+49 721 603200-10 (Sekretariat)

+49 30 65212-2042 (Sekretariat Berlin)

+49 173 7578 239 (Mobil Frank Armbruster)

E-Mail: kanzlei@frankarmbruster.de

Internet: www.frankarmbruster.de

Kanzlei in Karlsruhe:

Bahnhofplatz 2 - 76137 Karlsruhe

Post: Postfach 15 40 | 76004 Karlsruhe

Fon 0721 603200-10 | Fax 0721 603200-19

Kanzlei-Sitz in Neustadt/Weinstraße:

Heinestraße 3 - 67433 Neustadt an der
Weinstraße

Post: Postfach 10 02 63 | 67402

Neustadt/Weinstraße

Fon 06321 48811-50 | 06321 48811-59

Büros in:

Berlin, Hamburg, Frankfurt, Karlsruhe,

Neustadt

Zur Verarbeitung von Daten im Kunden- und Klientenverhältnis sowie zur elektronischen Kommunikation lesen Sie bitte die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage.

Dort finden Sie die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Please read our Privacy Notice concerning the processing of data on our website.



Anhang: Gebührentabelle der Gütestelle

Kostenübersicht

Staatlich anerkannte Gütestelle

Frank Armbruster | Zertifizierter Mediator | Streitbeilegungsstelle

Stand: 18.07.2018

Ziff	Gebührenart	Grundgebühr	Grundgebühr Erhöhung um je	Stundenhonorar
1	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerfO bis Streitwert 500.000 €	180,00 €		
2	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerfO bis Streitwert 1.000.000 €	280,00 €		
3	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerfO bis Streitwert 5.000.000 €	620,00 €		
4	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerfO bis Streitwert 10.000.000 €	1.420,00 €		
5	Antragsgebühr bis zu 3 Antragsgegner § 3 (5) VerfO über Streitwert 10.000.000 €	2740,00 €		
6	Erhöhung der Antragsgebühr ab dem 4. Antragsgegner § 3 (6) VerfO		15,00 €	
7	Reduzierung der Grundvergütung nach Rücknahme § 3 (5) VerfO	50%		
8	Verhandlungsgebühr 1. Verhandlung, ½ Tag (2 x 90 Min.) § 12 (1) a) VerfO	420,00 € *		
9	Verhandlungsgebühr 1. Verhandlungstag, 1/1 Tag (4 x 90 Min.) § 12 (1) a) VerfO	660,00 € *		
10	Stundensatz gemäß § 12 (1) b und c) VerfO bis Streitwert 500.000 €			250,00 € **
11	Stundensatz gemäß § 12 (1) b und c) VerfO bis Streitwert 1.000.000 €			350,00 € **
12	Stundensatz gemäß § 12 (1) b und c) VerfO über Streitwert 1.000.000 €			450,00 € **
13	Verwaltungskostenpauschale	25,00 € **		
14	Auslagen und Reisekosten	Nach Aufwand *		

* Jede Partei für sich selbst. ** Je angefangene 45 Minuten und für die Parteien gemeinsam und als Gesamtschuldner. Ist im Güteantrag kein Streitwert angegeben erfolgt die Abrechnung nach dem Höchstsatz. Alle Beträge jeweils zzgl. der gesetzlichen Mwst.



NOTIZEN



NOTIZEN